

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 356/72****BESCHLUS****in der Entscheidungssache****Ludwig I. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],****[REDACTED]straße [REDACTED],****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED] und [REDACTED],****gegen****Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Die Verhandlung des IX ZB 356/72 wurde am 12. April 1972 im Senat des Bundesgerichtshofes in der 1. Kammer abgehalten. Der Senat hat sich am 12. April 1972 mit der Sache beschäftigt und ist zu dem folgenden Beschlusse gelangt:

Der Senat hat die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen. Der Senat hat die Kosten der Verhandlung dem Kläger zu Lasten zu setzen. Der Senat hat die Kosten der Verhandlung dem Beklagten zu Lasten zu setzen.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thuma und Portmann in der Sitzung vom 11. Juli 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben, weil er als ehemaliger nominelles Mitglied der NSDAP gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. In dem Berufungsurteil ist ausgeführt, es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft habe und deshalb

26

- 3 -

verfolgt worden sei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BGG). Das wird in einzelnen anhand des Beweisergebnisses dargelegt. Die gegen diese tatrichterlichen Feststellungen gerichteten Angriffe des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Die Meinung der Beschwerde, das Berufungsgericht sei von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rs/ 1959, 221 abgewichen, ist irrig. Nach jener Entscheidung ist eine Person schon dann wegen der von ihr begangenen Handlungen zur Bekämpfung des Nationalsozialismus verfolgt worden, wenn diese Handlungen naturhlich für die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen gewesen sind. Davon ist der Berufsrichter nicht abgewichen; auf Blatt 11 des Berufungsurteils wird darauf, daß Naturhlichkeit gelten würde, ausdrücklich hingewiesen. Der Tatrichter hat jedoch eine Verfolgung wegen von Kläger begangener Handlung zur Bekämpfung des Nationalsozialismus überhaupt nicht festgestellt. Die weiteren Angriffe des Klägers gelten der den Tatrichter verhaltenen Beweiswürdigung.

Mal

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS